



SCHAUFENSTER STEUERN 06/2025

Termine

Steuern und Sozialversicherung

DStV zum Koalitionsvertrag

Arbeitstage- und Pendlerpauschale

Bundesfinanzhof wird 75

Oberster Gerichtshof des Bundes für Steuern und Zölle

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

in den vergangenen Ausgaben unserer Kanzleinachrichten haben wir Ihnen bereits verschiedene Möglichkeiten vorgestellt, wie sich Immobilieninvestitionen steuerlich vorteilhaft gestalten lassen, etwa durch gezielte Kaufpreisaufteilungen oder die Nutzung verkürzter Abschreibungszeiträume mittels Restnutzungsgutachten.

Im aktuellen Juni-Rundschreiben möchten wir an diese Themen anknüpfen und den Blick auf eine übergeordnete, strategische Fragestellung richten:

Wie lässt sich Immobilienvermögen insgesamt steuerlich optimieren? Insbesondere im Zusammenspiel von Privat- und Betriebsvermögen?

Gerade bei Familienunternehmen oder größeren privaten Vermögen ist die richtige Strukturierung von Immobilien ein entscheidender Erfolgsfaktor für eine langfristig tragfähige Vermögensplanung. Dabei sind sowohl die laufende Besteuerung als auch die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Folgen von besonderer Bedeutung.

Wir geben Ihnen daher in dieser Ausgabe einen kompakten Überblick über zentrale Strukturierungsansätze von der ertragsteuerlichen Behandlung unterschiedlicher Eigentumsformen bis hin zu Gestaltungen im Rahmen der Unternehmensnachfolge.

Wie immer gilt: Die steuerlich beste Lösung ist individuell. Gerne prüfen wir gemeinsam mit Ihnen, welche Optimierungsmöglichkeiten sich in Ihrer konkreten Situation bieten.

Darüber hinaus enthält unser Mandantenbrief wieder aktuelle steuerliche und wirtschaftliche Themen, die für Sie relevant sein könnten. Falls Sie Fragen haben oder Unterstützungen benötigen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre und einen erfolgreichen Start in den Monat Juni.

Mit herzlichen Grüßen

Nils Kasper, Johannes Hodok, Frank Fuß und Melanie Claßen

Löwenkamp, Fechter & Partner mbB Steuerberatungsgesellschaft

Wilhelm-Prömper-Straße 8, 52249 Eschweiler

Telefon: +49240394640

melanie.classen@loewenkamp-fechter.de

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Neues aus der Kanzlei

3

- Optimierung von Immobilienvermögen

Alle Steuerzahler

5

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- DStV zum Koalitionsvertrag: Arbeitstage- und Pendlerpauschale
- Bundesfinanzhof wird 75: Oberster Gerichtshof des Bundes für Steuern und Zölle
- Steuerveranlagung: NRW setzt als erstes Bundesland auf Künstliche Intelligenz
- Rentenbesteuerung soll einfacher werden: Steuerberaterverband macht Vorschläge
- Wirtschafts-Identifikationsnummer wird ohne Antrag zugeteilt

Unternehmer

7

- Steuerverwaltungen anderer Staaten und Gebiete: Merkblatt zu grenzüberschreitender Prüfungszusammenarbeit neu gefasst
- Pilotierung erfolgreich: Digitaler Gewerbesteuerbescheid in Nordrhein-Westfalen
- Organschaft und atypisch stille Beteiligung
- Mitteilung über ergebnislose Außenprüfung ist kein Verwaltungsakt

Angestellte

9

- Freistellung während der Kündigungsfrist: Unterlassen anderweitigen Verdienstes nicht böswillig
- Arbeitgeber überlässt Arbeitnehmer Geschäftsfahrzeug: Werbungskostenabzug für berufliche Nutzung des privaten Kfz dennoch möglich
- Arbeitsentgelt kann teilweise auch in Kryptowährung bestehen

Impressum

Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Neues aus der Kanzlei

Optimierung von Immobilienvermögen

Optimierung von Immobilienvermögen - Steuerliche Gestaltung

Die richtige Strukturierung von Immobilienvermögen ist ein zentraler Bestandteil der steuerlich optimierten Vermögensplanung - insbesondere bei Familienunternehmen und größeren privaten Vermögen. Sowohl aus ertragsteuerlicher als auch aus erbschaftsteuerlicher Sicht bestehen vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten, die erhebliche steuerliche Vorteile mit sich bringen können.

Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Aspekte:

1. Warum Strukturierung wichtig ist

Eine ungeplante oder nicht angepasste Vermögensstruktur kann im Falle von Veräußerung, Schenkung oder Erbfall zu erheblichen Steuerbelastungen führen. Besonders Immobilienvermögen unterliegt in der Praxis häufig einer steuerlich nicht optimalen Behandlung, was sich langfristig negativ auf den Vermögensbestand oder die Unternehmensnachfolge auswirken kann.

2. Ertragsteuerliche Aspekte im Überblick

Je nach Art der Nutzung und gewählter Strukturform ergeben sich unterschiedliche steuerliche Folgen:

Privatvermögen

Selbstgenutzte Immobilien können in der Regel jederzeit steuerfrei veräußert werden.

Bei vermieteten Immobilien ist ein steuerfreier Verkauf nach zehn Jahren Haltedauer möglich (Spekulationsfrist).

Personengesellschaften (z. B. GmbH & Co. KG, GbR)

Bieten steuerliche Flexibilität und sind bei Vermögensverwaltung nicht gewerbsteuerpflichtig.

Eine gewerbliche Prägung (z. B. durch eine haftende Kapitalgesellschaft oder externe Geschäftsführung) kann zur Gewerbsteuerpflicht führen - diese lässt sich jedoch oft durch die sog. erweiterte Grundstücks Kürzung

vermeiden.

Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH)

Eignen sich besonders für langfristige Investitionen, bei denen Erträge in der Gesellschaft thesauriert werden sollen.

Die laufende Besteuerung auf Mieteinnahmen beträgt effektiv nur 15,825 % bei Anwendung der erweiterten Grundstücks Kürzung.

Bei Veräußerungen fällt allerdings grundsätzlich Körperschaft- und Gewerbesteuer an

3. Steuervorteile bei Umstrukturierungen

Ein gezielter Wechsel von Immobilien aus dem Privat- ins Betriebsvermögen kann nach Ablauf der Spekulationsfrist vorteilhaft sein - z. B. um neue Abschreibungspotenziale zu schaffen. Die Einlage erfolgt in diesem Fall steuerfrei auf privater Ebene, während künftig höhere Abschreibungen im Betriebsvermögen möglich sind.

4. Erbschaft- und Schenkungsteuer: Vorsicht bei Verwaltungsvermögen

Auch bei der Nachfolgeplanung spielt die Struktur eine zentrale Rolle:

Nur betriebsnotwendiges Vermögen ist begünstigt (85 % oder 100 % Steuerbefreiung).

An Dritte vermietete Immobilien gelten grundsätzlich als schädliches Verwaltungsvermögen.

Eine Trennung in betriebliches und privates Vermögen - z. B. durch eine eigenständige Immobiliengesellschaft - kann die Voraussetzungen für Steuerbefreiungen sichern.

Regelmäßige Prüfungen sind insbesondere bei Wertsteigerungen empfehlenswert, um die Verschönerungsgrenzen nicht ungewollt zu überschreiten.

Neues aus der Kanzlei

5. Unser Fazit für Sie

Eine professionelle Strukturierung des Immobilienvermögens bietet:

Laufende Steuerentlastung,
Vermögensschutz im Erbfall,
und größtmögliche Flexibilität für Investitionen und Nachfolge.

Wir empfehlen, bestehende Immobilienstrukturen regelmäßig steuerlich überprüfen zu lassen. Gern stehen wir Ihnen für ein individuelles Beratungsgespräch zur Verfügung, um Optimierungspotenziale zu identifizieren und Ihre Vermögensstruktur zukunftssicher zu gestalten.

Frank Fuß

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.06.2025

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.06. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Juni 2025

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Juni ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 26.06.2025.

DStV zum Koalitionsvertrag: Arbeitstage- und Pendlerpauschale

Steuervereinfachung durch Typisierung, Vereinfachungen und Pauschalierungen: Dafür wollen sich die Koalitionspartner einsetzen - und hierbei auch die Einführung einer Arbeitstagepauschale prüfen. Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) begrüßt diesen Vorstoß.

Die Pläne seien teils allgemein, teils schon sehr klar: Während die Koalitionäre eine Arbeitstagepauschale zur Zusammenfassung der Werbungskosten für Arbeitnehmer "prüfen" wollen, würden sie bei der Pendlerpauschale konkret. Zum 01.01.2026 "wird" diese Pauschale ab dem ersten Kilometer dauerhaft auf 38 Cent erhöht, wie der Koalitionsvertrag ausführe, so der DStV.

Er begrüßt die Überlegungen zur Arbeitstagepauschale. Der Verband hatte bereits bei seinen Forderungen zur Bundestagswahl 2025 angefragt, eine Arbeitstagepauschale einzuführen, um das häusliche Arbeiten und die Fahrtwege steuerlich zu berücksichtigen. Diese Forderung habe an die Überlegungen der Expertenkommission des Bundesfinanzminis-

teriums "Bürgernahe Einkommensteuer" angeknüpft, die hierin ebenfalls gute Anknüpfungspunkte zur Steuervereinfachung sehe.

Die Idee der Expertenkommission: Die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, Home-Office und das häusliche Arbeitszimmer würden in einer Pauschale mit fixem Euro-Betrag pro Arbeitstag abgegolten. Auf die Unterscheidung zwischen den Kategorien "häusliches Arbeitszimmer" und "Home-Office" solle verzichtet werden. Der Vorteil: Der Kontrollaufwand für die Finanzverwaltung falle hier weg und die Steuerpflichtigen müssten weniger dokumentieren, so der DStV. Damit die Pauschalierung Fernpendler nicht zu sehr benachteiligt, sollen sie die gefahrenen Kilometer, die nicht über die Arbeitstagepauschale abgedeckt sind, mit einer fixen Cent-Pauschale/km geltend machen können.

Für DStV-Präsident Torsten Lüth steht fest: "Eine Arbeitstagepauschale für häusliches Arbeiten und die Fahrten zur Arbeit würde eine spürbare Vereinfachung darstellen - für die Steuerpflichtigen, die Finanzverwaltung und die steuerlichen Berater. Die Veranlagungsfälle könnten reduziert werden. Fernpendler dürfen hierdurch allerdings nicht benachteiligt werden."

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 20.05.2025

Bundesfinanzhof wird 75: Oberster Gerichtshof des Bundes für Steuern und Zölle

Seit 75 Jahren gewähren die Richter am Bundesfinanzhof (BFH) Rechtsschutz in Steuer- und Zollangelegenheiten. Sie entscheiden, ob die Finanzgerichte Bundesrecht richtig anwenden.

Der BFH betont, für Unabhängigkeit in der Finanzgerichtsbarkeit zu stehen. Seit seiner Gründung 1950 Sorge dafür, dass das Steuerrecht einheitlich ausgelegt und angewendet wird. Der Rechtsschutz in Steuersachen ermögliche es jedem Bürger, Steueransprüche des Staates zu überprüfen. Effektiv sei dieser Rechtsschutz dann, wenn steuerrechtliche Streitfragen zwischen den Steuerpflichtigen und den Finanzbehörden schnell und kompetent geklärt werden.

Für die Arbeit der Justiz nehme legal tech in den kommenden Jahren den größten Einfluss auf die richterliche Arbeit. Der BFH müsse Antworten finden auf die Veränderungen, die sich aus der digitalisierten Steuerfestsetzung durch die Finanzverwaltung neu ergeben. Die elektronische Gerichtsakte sei im Alltag des obersten Bundesgerichts für Steuern und Zölle etabliert. Das führt laut BFH zu einer enormen Flexibilisierung der Arbeitsabläufe, sowohl innerhalb der Senate als auch in der Kommuni-



kation mit den Beteiligten aufseiten von Steuerberater- und Rechtsanwaltschaft sowie der Finanzbehörden (elektronischer Rechtsverkehr).

Weiter weist der BFH darauf hin, dass internationale Regelungen das Steuerrecht immer komplexer werden lassen. Die zunehmende europäische Integration erfasse besonders das Gebiet des europäischen Steuerrechts. Europarechtliche Regelungen beeinflussten in immer größerem Umfang Entscheidungen über steuerrechtliche Sachverhalte. Die Komplexität des Steuerrechts werde dadurch weiter gesteigert. Das schlage sich konkret in seiner Arbeit nieder, so der BFH: Die Beurteilung der einschlägigen Verfahren werde anspruchsvoller und die Anzahl der Verfahren, in denen europarechtliche Fragen die Entscheidung beeinflussen, größer.

Bundesfinanzhof, Internetseite vom 02.05.2025

Steuerveranlagung: NRW setzt als erstes Bundesland auf Künstliche Intelligenz

Die Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen geht einen weiteren Schritt in Richtung digitale Verwaltung: Ab Mai 2025 wird in vier Pilotfinanzämtern des Landes erstmals ein KI-Modul zur Unterstützung der Steuerveranlagung eingesetzt. Das Ziel: Steuererklärungen sollen effizienter, schneller und treffsicherer bearbeitet werden. Dies teilt das nordrhein-westfälische Landesamt für Steuern mit.

Das neue KI-Modul ergänze das bewährte Risikomanagementsystem der Finanzverwaltung. Es erkenne Muster in den Steuerdaten und könne gut nachvollziehbare Fälle mit geringem Prüfbedarf gezielt identifizieren. Diese würden automatisiert verarbeitet - und damit schneller abgeschlossen, erläutert das LfSt.

Die Pilotierung beginne im Mai 2025 in den Finanzämtern Brühl, Bielefeld-Außenstadt, Hamm und Lübbecke. Gestartet werde mit klassischen Arbeitnehmerfällen - also Steuererklärungen mit Einkünften aus nicht-selbstständiger Arbeit, Kapitalerträgen, Vorsorgeaufwendungen, Sonderausgaben, haushaltsnahen Dienstleistungen und ähnlichen Bereichen. Eine Ausweitung auf weitere Fallkonstellationen sei bereits in Planung.

Landesamt für Steuern Nordrhein-Westfalen, PM vom 22.04.2025

Rentenbesteuerung soll einfacher werden: Steuerberaterverband macht Vorschläge

Die schwarz-rote Koalition will die Rentenbesteuerung vereinfachen. Der

Deutsche Steuerberaterverband (DStV) macht konkrete Vorschläge zur Umsetzung.

Sein Ansatz: eine Rentenabzugsteuer ähnlich zum Lohnsteuerabzug bei Arbeitnehmern. Diese könnte wie folgt umgesetzt werden:

- Der Rententräger ermittelt die Rentenabzugsteuer, behält sie ein und führt sie an das Finanzamt ab.
- Die Rentensteuer-Daten werden vom Rententräger elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt. Steuerabzugsmerkmale, die nicht dem Rententräger, aber gegebenenfalls dem Finanzamt vorliegen, erhält der Rententräger vollautomatisiert in einem angepassten EL-StAM-Verfahren.
- Rentenbeziehende werden grundsätzlich von der Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung befreit.
- Sie bekommen aber die Möglichkeit zur freiwilligen Abgabe einer Einkommensteuererklärung, etwa zur Geltendmachung von Krankheitskosten.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 07.05.2025

Wirtschafts-Identifikationsnummer wird ohne Antrag zugeteilt

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) informiert aktuell zur Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.). Diese werde - zur eindeutigen Identifizierung - jedem wirtschaftlich Tätigen seit November 2024 durch das Amt stufenweise ohne Antragstellung zugeteilt.

Die Identifikationsnummer für natürliche Personen (IdNr.), die Steuernummer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) bleiben laut BZSt neben der W-IdNr. bestehen.

Weiterführende Informationen hierzu sind auf der Website des BZSt (www.bzst.de/widnr) verfügbar.

Bundeszentralamt für Steuern, PM vom 17.04.2025

Unternehmer

Steuerverwaltungen anderer Staaten und Gebiete: Merkblatt zu grenzüberschreitender Prüfungszusammenarbeit neu gefasst

Das Bundesfinanzministerium (BMF) weist darauf hin, dass das Merkblatt zur zwischenstaatlichen Amtshilfe durch Informationsaustausch in Steuersachen für die Durchführung gemeinsamer Prüfungen und gleichzeitiger Prüfungen mit Steuerverwaltungen anderer Staaten und Gebiete sowie für die Anwesenheit von Bediensteten anderer Staaten oder Gebiete im Inland und für die Anwesenheit von inländischen Bediensteten im Ausland neu gefasst wurde.

Die Neufassung steht auf den Seiten des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei zur Einsicht und zum Download bereit. Das neue Merkblatt tritt laut Ministerium an die Stelle des Merkblatts über die koordinierte steuerliche Außenprüfung mit Steuerverwaltungen anderer Staaten und Gebiete (BMF-Schreiben vom 06.01.2017, IV B 6 - S 1315/16/10016 :002).

Bundesfinanzministerium, PM vom 15.05.2025

Pilotierung erfolgreich: Digitaler Gewerbesteuerbescheid in Nordrhein-Westfalen

Unternehmen können in Nordrhein-Westfalen künftig von immer mehr Städten und Gemeinden auf Wunsch einen digitalen Gewerbesteuerbescheid erhalten. Die Finanzverwaltung des Landes teilt mit, dass die Pilotierung erfolgreich abgeschlossen sei.

Zugleich verweist sie auf die Vorteile des digitalen Gewerbesteuerbescheids: Er sei maschinenlesbar und könne so über eine entsprechende Schnittstelle direkt durch die Fachsoftware von Unternehmen und Steuerkanzleien verarbeitet werden. Das spare Zeit, reduziere den Papierverbrauch und erleichtere die Weiterverarbeitung der Daten. So würden die Prozesse in Unternehmen, bei Steuerberatern, Kommunen und in der Steuerverwaltung vereinfacht.

Mittelfristig solle der digitale Gewerbesteuerbescheid bundesweit in einem einheitlichen, maschinenlesbaren Format flächendeckend verfügbar sein. So sollen die deutschlandweit mehr als 600 unterschiedlichen Formate der Papierbescheide nutzerfreundlich abgelöst werden. Durch das bundeseinheitliche digitale Format sei dann für überregional tätige Unternehmen und Konzerne ein deutlich effizienterer Abgleich der Bescheide möglich.

In Nordrhein-Westfalen nutzten bereits 348 der insgesamt 396 Kommu-

nen das Datenträgeraustauschverfahren. Damit seien sie in einem ersten Schritt für die künftige digitale Bereitstellung des Gewerbesteuerbescheids technisch vorbereitet und könnten über eine Schnittstelle die Gewerbesteuerdaten der Finanzämter digital empfangen, so die Finanzverwaltung. In Düsseldorf und Essen sei es bereits möglich, den Gewerbesteuerbescheid digital zu erhalten. 28 weitere Kommunen in Nordrhein-Westfalen bereiten laut Finanzverwaltung aktuell die Einführung vor.

Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen, PM vom 07.05.2025

Organschaft und atypisch stille Beteiligung

Eine atypisch stille Beteiligung an der Organgesellschaft steht der Anerkennung einer ertragsteuerrechtlichen Organschaft grundsätzlich nicht entgegen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Eine Kommanditgesellschaft (KG) hatte mit einer GmbH einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, um eine Organschaft zu begründen. Danach war die "abhängige" GmbH als so genannte Organgesellschaft verpflichtet, den ganzen von ihr erwirtschafteten Gewinn an die KG als so genannter Organträger abzuführen.

Eine Organschaft führt bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen dazu, dass nicht mehr die Organgesellschaft ihren Gewinn zu versteuern hat, sondern der Organträger. Die in §§ 14 ff. des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) enthaltenen Regelungen für die Organschaft führen im Ergebnis dazu, dass zum Beispiel in Konzernen die Konzernspitze (als Organträger) die Gewinne sämtlicher Tochtergesellschaften (als Organgesellschaften) zu versteuern hat, aber Verluste und Gewinne der verschiedenen Tochtergesellschaften dabei auch unmittelbar miteinander verrechnet werden können. Insbesondere dieser steuerliche Vorteil hat zu einer weiten Verbreitung der Organschaft in Deutschland geführt.

Im Streitfall bestand die Besonderheit, dass an der GmbH als Organgesellschaft eine atypisch stille Beteiligung bestand. Da dem atypisch still Beteiligten ein Anteil von zehn Prozent des Gewinns der GmbH zustand, vertraten das Finanzamt und nachfolgend auch das Finanzgericht die Auffassung, dass lediglich 90 Prozent des Gewinns an die KG als Organträger abgeführt worden sei, das Gesetz aber die Abführung des ganzen Gewinns fordere. Die Organschaft sei daher insgesamt nicht anzuerkennen.

Dem ist der BFH entgegengetreten. § 14 Absatz 1 KStG setze einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 Aktiengesetz und die strikte Erfüllung der zivilrechtlichen Vertragspflichten voraus. Was als ganzer



Gewinn abzuführen sei, bestimme sich nach dem Zivilrecht. Gewinnbeteiligungen, die einem stillen Gesellschafter zustünden, seien im Zivilrecht aber als Geschäftskosten vom Gewinn der GmbH abzusetzen. Dies betreffe sowohl die typische als auch die atypisch stille Gesellschaft. Folglich sei der hiernach verbleibende "Rest-Gewinn" - im Streitfall also "die 90 Prozent" - der ganze Gewinn, der an den Organträger abgeführt werden müsse. Dass eine - typische oder atypische - stille Beteiligung zivilrechtlich als Teilgewinnabführungsvertrag qualifiziert werde, stehe dieser Beurteilung nicht entgegen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 11.12.2024, I R 33/22

Mitteilung über ergebnislose Außenprüfung ist kein Verwaltungsakt

Eine Mitteilung an den Steuerpflichtigen, dass die durchgeführte Außenprüfung zu keiner Änderung der Besteuerungsgrundlagen geführt hat (§ 202 Absatz 1 S. 3 Abgabenordnung - AO), stellt - obwohl sie eine Änderungssperre nach § 173 Absatz 2 S. 2 AO bewirkt - keinen Verwaltungsakt dar. Das stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar. Er bestätigt damit seine bisherige Rechtsprechung.

Der Zweck der Änderungssperre in § 173 Absatz 2 AO bestehe darin, Steuerverwaltungsakten im Interesse des Rechtsfriedens eine verstärkte Bestandskraft zu verleihen, wenn sie das Ergebnis einer Außenprüfung sind. Die mit einer Außenprüfung einhergehende umfassende und zusammenhängende Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen rechtfertigt es laut BFH, den auf dieser Grundlage ergangenen Steuerbescheiden eine erhöhte Rechtsbeständigkeit zu verleihen. Sie sollen nur unter erschwerten Bedingungen korrigiert werden dürfen. Die Änderungssperre solle in erster Linie den Schutz des Steuerpflichtigen bezwecken. Nach Durchführung und Auswertung einer Außenprüfung solle er vor Steuernachforderungen aufgrund neuer Tatsachen sicher sein. Gleichwohl gelte eine Änderungssperre zugunsten wie zuungunsten des Steuerpflichtigen.

Bei der die Änderungssperre nach § 173 Absatz 2 S. 2 AO auslösenden Mitteilung nach § 202 Absatz 1 S. 3 AO handele es sich nicht um einen (anfechtbaren) Verwaltungsakt, sondern um einen Realakt, den der Steuerpflichtige nicht (mit der Folge des Wegfalls der Änderungssperre) im Wege der Anfechtung beseitigen könne, so der BFH.

Ein Verwaltungsakt sei nach § 118 S. 1 AO jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

In der Fachliteratur werde ganz überwiegend angenommen, dass es sich bei der Mitteilung nach § 202 Absatz 1 S. 3 AO um einen Verwaltungsakt handele. Das werde im Wesentlichen damit begründet, dass sie unmittelbare Rechtsfolgen, darunter den Eintritt der Änderungssperre nach § 173 Absatz 2 AO, habe.

Der BFH hält indes an seiner Rechtsprechung fest, wonach der Mitteilung nach § 202 Absatz 1 S. 3 AO nicht die Qualität eines Verwaltungsakts zukommt, da sie keine für die Annahme eines Verwaltungsakts erforderliche Regelung trifft. Der Mitteilung komme, ebenso wie dem Prüfungsbericht, lediglich eine Dokumentations- und Protokollfunktion zu - sie gebe nur Auskunft über das tatsächliche Ergebnis der durchgeführten Außenprüfung.

Sie sei auch im Hinblick auf § 171 Absatz 4 und § 173 Absatz 2 AO kein Verwaltungsakt, weil sie die dort genannten Rechtsfolgen (Beendigung der Ablaufhemmung; Eintritt der Änderungssperre) nicht regelnd anordne. Stattdessen knüpfen die Rechtsfolgen der genannten Vorschriften an die Mitteilung im Sinne des § 202 Absatz 1 S. 3 AO als ein im Tatsächlichen liegendes Tatbestandsmerkmal an, so der BFH. Die Qualifikation der Mitteilung nach § 202 Absatz 1 S. 3 AO als Realakt verstößt aus seiner Sicht auch nicht gegen das verfassungsrechtliche Gebot effektiven Rechtsschutzes.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 20.02.2025, IV R 17/22

Angestellte

Freistellung während der Kündigungsfrist: Unterlassen anderweitigen Verdienstes nicht böswillig

Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis ordentlich und stellt den Arbeitnehmer trotz seines Beschäftigungsanspruchs von der Arbeit frei, so ist der Arbeitnehmer nicht verpflichtet, sich während der Freistellung einen neuen Job zu suchen. Er unterlässt in der Regel nicht böswillig im Sinne des § 615 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) anderweitigen Verdienst, wenn er nicht schon vor Ablauf der Kündigungsfrist ein anderweitiges Beschäftigungsverhältnis eingeht.

Ein Arbeitnehmer war seit November 2019 bei einer Arbeitgeberin beschäftigt, zuletzt als Senior Consultant gegen eine monatliche Vergütung von 6.440 Euro brutto. Die Arbeitgeberin kündigte das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 29.03.2023 ordentlich zum 30.06.2023 und stellte den Arbeitnehmer unter Einbringung von Resturlaub unwiderruflich von der Pflicht zur Erbringung der Arbeitsleistung frei. Der von ihm erhobene Kündigungsschutzklage gab das Arbeitsgericht (ArbG) am 29.06.2023 statt, die von der Arbeitgeberin dagegen eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht (LAG) am 11.06.2024 zurückgewiesen.

Nach Zugang der Kündigung meldete sich der Arbeitnehmer Anfang April 2023 arbeitssuchend und erhielt von der Agentur für Arbeit erstmals Anfang Juli Vermittlungsvorschläge. Die Arbeitgeberin übersandte ihm hingegen schon im Mai und Juni 2023 insgesamt 43 von Jobportalen oder Unternehmen online gestellte Stellenangebote, die nach ihrer Einschätzung für den Arbeitnehmer in Betracht gekommen wären. Auf sieben davon bewarb sich der Mann, allerdings erst ab Ende Juni 2023. Nachdem die Arbeitgeberin ihm für Juni 2023 keine Vergütung mehr zahlte, hat er diese mit der vorliegenden Klage geltend gemacht. Die Arbeitgeberin hat Klageabweisung beantragt und eingewendet, der Arbeitnehmer sei verpflichtet gewesen, sich während der Freistellung zeitnah auf die ihm überlassenen Stellenangebote zu bewerben. Weil er dies unterlassen habe, müsse er sich für Juni 2023 nach § 615 Satz 2 BGB fiktiven anderweitigen Verdienst in Höhe des bei der Arbeitgeberin bezogenen Gehalts anrechnen lassen.

Das ArbG hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das LAG ihr stattgegeben. Die dagegen erhobene Revision der Arbeitgeberin blieb vor dem BAG ohne Erfolg. Die Arbeitgeberin befand sich laut BAG aufgrund der von ihr einseitig erklärten Freistellung des Klägers während der Kündigungsfrist im Annahmeverzug und schuldete dem Arbeitnehmer nach § 615 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 611a Absatz 2 BGB die vereinbarte Vergütung für die gesamte Dauer der Kündigungsfrist. Nicht erzielten anderweitigen Verdienst müsse sich der Arbeitneh-

mer nicht nach § 615 Satz 2 BGB anrechnen lassen. Der durch eine fiktive Anrechnung nicht erworbenen Verdienstes beim Arbeitnehmer eintretende Nachteil sei nur gerechtfertigt, wenn dieser wider Treu und Glauben (§ 242 BGB) untätig geblieben ist. Weil § 615 Satz 2 BGB eine Billigkeitsregelung enthält, könne der Umfang der Obliegenheit des Arbeitnehmers zu anderweitigem Erwerb nicht losgelöst von den Pflichten des Arbeitgebers beurteilt werden. Die Arbeitgeberin habe nicht dargelegt, dass ihr die Erfüllung des aus dem Arbeitsverhältnis resultierenden, auch während der Kündigungsfrist bestehenden Beschäftigungsanspruchs des Arbeitnehmers unzumutbar gewesen wäre. Ausgehend hiervon habe für ihn keine Verpflichtung bestanden, schon vor Ablauf der Kündigungsfrist zur finanziellen Entlastung der Arbeitgeberin ein anderweitiges Beschäftigungsverhältnis einzugehen und daraus Verdienst zu erzielen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 12.02.2025, 5 AZR 127/24

Arbeitgeber überlässt Arbeitnehmer Geschäftsfahrzeug: Werbungskostenabzug für berufliche Nutzung des privaten Kfz dennoch möglich

Wird einem Arbeitnehmer im Rahmen seines Anstellungsverhältnisses ein Fahrzeug überlassen, streitet grundsätzlich der erste Anschein dafür, dass dieses auch für beruflich veranlasste Fahrten eingesetzt wird. Laut Finanzgericht (FG) Niedersachsen obliegt es in einem solchen Fall dem feststellungsbelasteten Steuerpflichtigen, den Nachweis für die tatsächliche berufliche Nutzung eines daneben vorhandenen privaten Pkw zu führen.

Ist der Nachweis der tatsächlichen beruflichen Nutzung des privaten Fahrzeugs erbracht, stehe dem Werbungskostenabzug nicht entgegen, dass dem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber ein Geschäftsfahrzeug überlassen wurde, stellt das FG weiter klar.

Das in § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 9 Absatz 5 Satz 1 Einkommensteuergesetz geregelte Abzugsverbot sei vor dem Hintergrund seines eindeutigen Wortlauts ("soweit") dahingehend zu verstehen, dass es nur den unangemessenen Anteil der Aufwendungen erfasst. Eine Angemessenheitsprüfung dem Grunde nach (hier: berufliche Nutzung eines privaten Fahrzeugs durch einen Arbeitnehmer, dem von seinem Arbeitgeber ein Geschäftsfahrzeug überlassen wurde) finde nicht statt.

Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt. Diese läuft beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 30/24.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 18.09.2024, 9 K 183/23, nicht



rechtskräftig

Arbeitsentgelt kann teilweise auch in Kryptowährung bestehen

Als Arbeitsentgelt - hier: zur Erfüllung von Provisionsansprüchen des Arbeitnehmers - kann auch die Übertragung der so genannten Kryptowährung Ether (ETH) vereinbart werden. Voraussetzung ist, dass dies objektiv im Interesse des Arbeitnehmers liegt. Außerdem müsse ihm der unpfändbare Betrag des Arbeitsentgelts in Geld ausgezahlt werden, so das Bundesarbeitsgericht (BAG).

Eine bei einem Unternehmen beschäftigte Frau hatte zum einen ein Monatsgehalt mit diesem vereinbart, zum anderen sollte ihr auf Basis der monatlichen Geschäftsabschlüsse ein Provisionsanspruch zustehen, ausbezahlt in ETH.

Doch das Unternehmen übertrug der Arbeitnehmerin keine ETH, sondern zahlte ihr nach mehrfacher Aufforderung einen bestimmten Geldbetrag in Euro als Provisionen aus. Diesen rechnete die Arbeitnehmerin auf den ihr zustehenden Provisionsanspruch heraus und forderte zur Erfüllung des Restanspruchs weiterhin Übertragung von ETH. Doch die Arbeitgeberin meinte, alle Provisionsansprüche bereits erfüllt zu haben. Unabhängig davon verlange § 107 Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) die Zahlung von Arbeitsentgelt in Euro und lasse dessen Auszahlung in einer Kryptowährung nicht zu.

Dem ist das BAG entgegengetreten. Bei einer Kryptowährung handele es sich zwar nicht um Geld, wie in § 107 Absatz 1 GewO verlangt. § 107 Absatz 2 Satz 1 GewO lasse es aber grundsätzlich zu, Sachbezüge als Teil des Arbeitsentgelts zu vereinbaren, wenn dies im Interesse des Arbeitnehmers liegt. Um einen solchen Sachbezug handele es sich, wenn arbeitsvertraglich die Übertragung einer Kryptowährung vereinbart ist. Diese Vereinbarung habe hier nach den Umständen des Einzelfalls auch im objektiven Interesse der Klägerin gelegen.

Nach § 107 Absatz 2 Satz 5 GewO dürfe jedoch der Wert der vereinbarten Sachbezüge die Höhe des pfändbaren Teils des Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Dem Arbeitnehmer müsse zumindest der unpfändbare Betrag seines Entgelts in Geld ausgezahlt werden. Damit solle unter anderem sichergestellt werden, dass er nicht gezwungen wird, erst den Sachbezug in Euro umzutauschen oder Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen, um die Bedürfnisse des täglichen Lebens befriedigen zu können.

Ein Verstoß gegen § 107 Absatz 2 Satz 5 GewO führe, wenn der Sachbezug, wie hier die Einheit ETH, teilbar ist, zur teilweisen Nichtigkeit der

Vereinbarung, so das BAG. Das bedeute, dass das Arbeitsentgelt bis zur Höhe der jeweiligen Pfändungsfreigrenzen in Geld zu leisten und der Sachbezug entsprechend zu kürzen ist. Von diesen Grundsätzen sei das Landesarbeitsgericht (LAG) in der Vorinstanz zutreffend ausgegangen.

Allerdings habe es bei der Ermittlung der Pfändungsfreigrenzen nach den §§ 850 ff. Zivilprozessordnung die gesetzlichen Vorgaben nicht in jeder Hinsicht zutreffend berücksichtigt. Nachdem es die für die Berechnung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge erforderlichen Tatsachen nicht vollständig festgestellt habe, könne das BAG nicht entscheiden, ob der Klägerin ein Anspruch auf Übertragung von ETH in zugesprochener Höhe zusteht. Es hat die Sache deshalb zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LAG zurückverwiesen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 16.04.2025, 10 AZR 80/24